

BGer 6B_44/2016 vom 10. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_44_2016

FR: TF 6B_44/2016 du 10 février 2016

IT: TF 6B_44/2016 del 10 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Das Kriminalgericht des Kantons Luzern verurteilte den Beschwerdeführer am 25. September 1987 unter anderem wegen Mordes zu zwölf Jahren Zuchthaus. An Stelle des Strafvollzugs wurde eine Verwahrung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in dessen damals geltenden Fassung angeordnet. Die Massnahme wurde mit Entscheid des Kriminalgerichts vom 23. November 2007 als neurechtliche Verwahrung gemäss Art. 64 StGB fortgeführt.

Der Beschwerdeführer stellte am 6. Juli 2015 ein Gesuch um bedingte Entlassung und Prüfung einer Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB. Am 8. September 2015 wies der Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern das Gesuch ab. Gleichzeitig verfügte der Dienst die Fortführung der Verwahrung. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Kantonsgericht Luzern am 29. Dezember 2015 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, er sei aus der Verwahrung bedingt zu entlassen.

E. 2

Am Rande rügt der Beschwerdeführer, dass er nicht richtig angehört worden sei. Da er sich im kantonalen Verfahren indessen viermal geäussert hat (vgl. angefochtenes Urteil S. 2), ist eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht ersichtlich.

E. 3

In Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG kann auf die einlässlichen und überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urteil S. 4 - 6 E. 3). Inwieweit die vor Bundesgericht wiederholte Rüge des Beschwerdeführers, es sei (offenbar im psychiatrischen Gutachten von Frau Dr. A. _____) "einfach abgeschrieben" worden, entgegen der Feststellung der Vorinstanz zutreffen könnte, sagt er nicht. Dasselbe gilt für die Schlussfolgerung der Vorinstanz, seine Legalprognose für weitere Gewaltstraftaten sei nach wie vor stark belastet. Im Gegensatz zu seiner Annahme gibt es sehr wohl stichhaltige Gründe dafür, die Massnahme weiterzuführen. Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei deren Bemessung Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.